

25.04.2014

Kleine Anfrage 2254

des Abgeordneten Henning Höne FDP

Vogelschutz an Freileitungen in NRW – was unternimmt die Landesregierung, um die Erfüllung der Anforderungen des Naturschutzes sicher zu stellen?

Der Vogelschutz an Energiefreileitungen beschäftigt Netzbetreiber und Naturschützer seit Jahrzehnten, denn Stromschläge durch stromführende Teile von Mittelspannungsmasten zählen – trotz hoher Dunkelziffer – zu den häufigsten Todesursachen vor allem bedrohter Großvögel.

Nach § 41 Bundesnaturschutzgesetz sind seit April 2002 neu zu errichtende Masten und technische Bauteile von Mittelspannungsleitungen konstruktiv so auszuführen, dass Vögel gegen Stromschlag geschützt sind.

An bestehenden Masten und technischen Bauteilen von Mittelspannungsleitungen mit hoher Gefährdung von Vögeln waren bis zum 31. Dezember 2012 die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung gegen Stromschlag durchzuführen. Was genau hierunter verstehen ist, wird nicht explizit im Gesetz geregelt. Seit August 2011 ist der aktuelle Stand der Technik jedoch in der Anwendungsregel „Vogelschutz an Mittelspannungsmasten“ des Verbandes der Elektrotechnik normiert und seitdem verbindlich.

Die Nachrüstungspflicht für bestehende Masten ist Ende 2012 abgelaufen. In der vom LANUV herausgegebenen Zeitschrift „Natur in NRW“ wurde in Heft 4-2013 berichtet: „Netzbetreiber in NRW setzen bis Ende 2012 Vogelschutzmaßnahmen an Mittelspannungsfreileitungen um“.

Diese Feststellung ist jedoch nach aktuellen Recherchen mit Nachdruck zu bezweifeln. In der Ausgabe 4-2014 der Zeitschrift „Naturschutz und Landschaftsplanung“ wird in dem Artikel „Umrüstung gefährlicher Mittelspannungsleitungen“ berichtet, dass die Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen (EGE) nach Ablauf der Umsetzungsfrist Stichproben in fünf Flächenländern, darunter auch Nordrhein-Westfalen, durchgeführt hat. Die Ergebnisse sind erschreckend: von 2020 kontrollierten Mittelspannungsmasten hätten sich 660 Masten als hochgefährlich erwiesen. Hochgerechnet auf das Gebiet der Bundesrepublik könne demnach von 100.000 gefährlichen Freileitungsmasten ausgegangen werden.

Datum des Originals: 25.04.2014/Ausgegeben: 25.04.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Auch für NRW gibt es keine Entwarnung. Hier wurden fünf der zehn Stichproben (Aachen, Heinsberg, Düren, Mechernich, Rheinbach) durchgeführt mit Ergebnis, dass sich mehr als jeder Dritte Mast als hochgefährlich für Vögel erwiesen habe. Laut Bericht habe man darunter auch teilweise Masten vorgefunden, die nachweislich nach dem Jahr 2002 und unter Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz errichtet worden seien. Teilweise habe es an Masten zwar bereits Entschärfungsmaßnahmen gegeben, diese seien jedoch unzureichend bzw. hätten sich im Nachhinein als unzureichend herausgestellt. Das LANUV wurde von der EGE frühzeitig über die Ergebnisse der Stichproben informiert.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Informationen hat die Landesregierung über die gegenwärtige Einhaltung der Vorgaben von § 41 BNatSchG an Mittelspannungsmasten in NRW?
2. Inwiefern wurde der Versuch unternommen, von Dritten wie z.B. Netzbetreibern gemeldete Informationen über den Umrüstungsstand zu verifizieren?
3. In welcher Form hat das für die Durchsetzung des Vogelschutzes an Mittelspannungsmasten zuständige Umweltministerium kontrolliert, ob die Vorgaben des § 41 BNatSchG zum Ende des Umrüstungszeitraums auch tatsächlich eingehalten wurden?
4. Wie viele Kontrollen wurden mit welchem Ergebnis seit dem 1.1.2013 durch die Landesregierung bzw. die nachgeordneten Behörden durchgeführt, um die Einhaltung des § 41 BNatSchG zu überprüfen?
5. Welche Konsequenzen hat die Landesregierung aus den Ergebnissen der Stichproben der EGE gezogen?

Henning Höne